

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 27. April 1984

73. Stück

- 160.** Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste
- 161.** Verordnung: Erlassung der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe und Änderung von Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften erlassen wurden
- 162.** Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden
- 163.** Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur
- 164.** Verordnung: Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Porzellanformer

160. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1980, BGBl. Nr. 278/1981 und BGBl. Nr. 181/1982 wird hinsichtlich der Anlage (Lehrberufsliste) wie folgt geändert:

1. Die Anführung der Lehrberufe Figurenkeramformer, Geschirrkeraformer, Kerammodellabgießer und Technokeramformer sowie die Angabe der Lehrzeit, der verwandten Lehrberufe und des Ausmaßes der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf haben zu entfallen; weiters hat die jeweilige Anführung dieser Lehrberufe in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ und die Angabe des Ausmaßes der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf zu entfallen.

2. Bei der Anführung des Lehrberufes Glasmaler ist hinsichtlich des verwandten Lehrberufes Keramaler in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ zu ersetzen.

3. Hinsichtlich des Lehrberufes Keramiker haben die Angaben in den bezüglichen Rubriken zu lauten:

„Keramiker	3	Hafner	1
		Kerammodelleur	1
		Porzellanformer	2“

4. Bei der Anführung des Lehrberufes Keramaler ist hinsichtlich des verwandten Lehrberufes Glasmaler in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ zu ersetzen.

5. Nach der Anführung des Lehrberufes Keramaler ist einzufügen:

„Keram-	3	Keramiker	1
modelleur		Porzellanformer	1“

6. Nach der Anführung des Lehrberufes Polsterer ist einzufügen:

„Porzellan-	3	Keramiker	2
former		Kerammodelleur	1“

7. Bei der Anführung des Lehrberufes Porzellanmaler ist hinsichtlich des verwandten Lehrberufes Glasmaler in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ zu ersetzen.

8. Bei der Anführung des Lehrberufes Blumenbinder und -händler (Florist) sind in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ die Worte „Landschafts-

gärtner (Garten- und Grünflächengestalter)“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ einzufügen.

9. Bei der Anführung des Lehrberufes „Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)“ sind in der Rubrik „Verwandter Lehrberuf“ die Worte „Blumenbinder und -händler (Florist)“ und in der Rubrik „Ausmaß der Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf“ die Zahl „2“ einzufügen.

10. Bei der Anführung der Lehrberufe Gold-, Silber- und Perlensticker sowie Porzellanmaler ist in der Rubrik „Lehrzeit“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Durch die Änderungen der Lehrberufsliste gemäß Artikel I wird in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen.

(2) Für Personen, deren Ausbildung in einem in der nachstehenden Rubrik 1 angeführten bisherigen Lehrberuf vor dem 1. April 1984 begonnen wurde, ist die in diesem Lehrberuf zurückgelegte Lehrzeit auf die Lehrzeit in dem in der Rubrik 2 angeführten Lehrberuf in vollem Ausmaße anzurechnen.

1	2
Figurenkeramformer	Porzellanformer
Figurenkeramformer	Keramiker
Geschirrkeraformer	Porzellanformer
Geschirrkeraformer	Keramiker
Kerammodellabgießer	Keramiker
Kerammodellabgießer	Kerammodelleur
Technokeramformer	Porzellanformer
Technokeramformer	Keramiker

(3) Die bisherigen die Ausbildung in den Lehrberufen Figurenkeramformer, Geschirrkeraformer und Kerammodellabgießer betreffenden Bestimmungen der Lehrberufsliste sind bis 30. November 1987 und die bisherigen die Ausbildung im Lehrberuf Technokeramformer betreffenden Bestimmungen der Lehrberufsliste sind bis 30. November 1988 auf Lehrlinge anzuwenden, deren Ausbildung in einem entsprechenden Lehrberuf vor dem 1. April 1984 begonnen hat.

(4) Artikel I Z 3 und 10 ist hinsichtlich der mit drei Jahren festgesetzten Dauer der Lehrzeit der Lehrberufe Gold-, Silber- und Perlensticker, Keramiker sowie Porzellanmaler bis 31. März 1985 auf Lehrlinge nicht anzuwenden, deren Ausbildung in einem dieser Lehrberufe vor dem 1. April 1984 begonnen hat.

Steger

161. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984, mit der Ausbildungsvorschriften für weitere Lehrberufe erlassen und Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Sinne des § 8 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes gemäß § 35 Abs. 1 Z 4 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung — verordnet:

Artikel I

Für die nachstehend genannten Lehrberufe werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Ausbildungsvorschriften festgelegt: %

1. Für den Lehrberuf Kerammodelleur in der Anlage 1;
2. für den Lehrberuf Porzellanformer in der Anlage 2.

Artikel II

Die Verordnung BGBl. Nr. 299/1972 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 und BGBl. Nr. 15/1980 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 6 (Keramiker) hat zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Zentrieren	—	—
Drehen		
Formgebung einfacher Gegenstände	Formgebung mittelschwieriger Gegenstände	Formgebung schwieriger Gegenstände
—	—	Handformen von keramischen Werkstücken
Gießen		
Putzen, Schwammen, Retuschieren		
—	Garnieren einfacher Teile	Garnieren
Trockenvorsorgen		
—	Schabloneneinstellen	
—	Formenpflegen	—
—	—	Schablonenzeichnen
Gipsaufbereiten	—	—
Herstellen einfacher Gipsformen	Herstellen von Gipsformen	
—	Glasieren	
—	Dekorieren in einfacher Technik	Dekorieren in schwieriger Technik
—	Ofenbeschicken für Rohbrand	Ofenbeschicken für Glattbrand
—	—	Brennen keramischer Erzeugnisse
—	—	Beurteilen des Endproduktes nach Qualität
—	Grundkenntnisse der Zusammensetzung der Glasuren	Kenntnis der Zusammensetzung der Glasuren
Grundkenntnisse des Brennvor-ganges	Kenntnis des Brennvorganges	—
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.“

2. In der Anlage 7 (Keramaler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Arbeitsbehelfe	
Grundkenntnisse der wichtigsten keramischen Farben und Farbglasuren	Kenntnis der wichtigsten keramischen Farben und Farbglasuren
Aufbereiten von Farben und Glasuren	
Kenntnis des Schablonenschneidens	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Spritzen	
Zentrieren und Rändern von Werkstücken	Zentrieren, Rändern, Linieren und Bändern von Werkstücken
—	Staffieren
Pinselführung auf Papier und Scherben	—
Verteilen von Mustern auf gegebenen Flächen	
Malen einfacher Dekore	Malen von Dekoren
—	Reliefmalen
Kenntnis des Brennens	Kenntnis des Brennens, Setzens und Ausnehmens
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

3. Die Anlage 10 (Porzellanmaler) hat zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Arbeitsbehelfe und Materialien		
Naturstudien in Bleistiftzeichnung und Aquarellmalerei		—
—	Freihandzeichnen und Aquarellieren nach Entwürfen	
Verteilen von Mustern auf gegebene Flächen		
Aufbereiten von Farben	Aufbereiten von Edelmetallpräparaten	
Malen einfacher Dekore	Malen mittelschwieriger Dekore	Malen schwieriger Dekore
—	Zentrieren und Rändern von Werkstücken	
—	Staffieren	
—	Federzeichnen	
—	Malen von Schriften	
—	Fondstuppen	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Linieren und Bändern von Werkstücken
—	—	Polieren und Gravieren der aufgeschmolzenen Edelmetalle
—	—	Figurale, Landschafts- und Tiermalerei
—	—	Malen im Ensemble
Grundkenntnisse der wichtigsten Farboxyde und Edelmetallpräparate		—
Kenntnis des Einbrennens, der Muffelöfen, des Setzens und Ausnehmens		
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele

Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.“

Artikel III

Die Verordnung BGBl. Nr. 533/1976 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 277/1980, BGBl. Nr. 37/1981, BGBl. Nr. 305/1981, BGBl. Nr. 578/1982 und BGBl. Nr. 253/1983 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 3 (Emailleur) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Einrichtungen, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
Bürsten	—	—
Feilen	—	—
Schleifen von Hand	Schleifen	—
Polieren		
—	Bohren	—
—	Zurichten	—
—	Schneiden	—
Glühen von unedlen Metallen	Glühen von edlen Metallen	—
Entfetten von unedlen Metallen	Entfetten von edlen Metallen	—
Beizen von unedlen Metallen	Beizen von edlen Metallen	—
Zerkleinern der Emaile	—	—
Schlämmen der Emaile	—	—
Trocknen der Emaile	—	—
Sieben	Aufsieben der Emaile	—
—	Naßauftragen der Emaile	—
Kontern	—	—
Brennen	—	—
—	Herstellen von Einlegeteilen	
—	—	Ausheben
—	Sägen	
—	—	Hartlöten
—	Blattgold- und Silbereinbrennen	—
—	Freihandzeichnen und Anreißen	Designübertragen

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	—	Emailmalen
—	Kenntnis des Ausbesserns von Emailfehlern	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

2. In der Anlage 6 (Glasmaler) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Geräte	
Kenntnis der zu verwendenden Werkstoffe und ihrer Eigenschaften	
Grundkenntnisse über die Glasmaleinbrennfarben	Kenntnis über die Glasmaleinbrennfarben, Lüster, Beizen und Edelmetallpräparate
Einteilen, Anzeichnen	Rändern, Linieren
—	Anwenden der Maltechniken
Federzeichnen	
Auslegen mit Email- und Transparentfarben	
—	Lüstern, Beizen, Goldmalerei
Pinselfkontur	—
—	Schrift, Heraldik
Schwemmen	—
—	Entwerfen und Ausführen von Blumen- und Tierdekoren
Anwenden der Pinseldrucktechnik, Schattieren	
—	Kenntnis der Druck- und Umdrucktechniken
—	Kenntnis der Matt- und Tiefätzung
Kenntnis des Einbrennens	

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel IV

Die Verordnung BGBl. Nr. 253/1977 wird wie folgt geändert:

1. a) In der Anlage 1 (Gold-, Silber- und Perlensticker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge und Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
Kenntnis der Garnnumerierungen		—
—	—	Kenntnis der Farbenlehre und der Farbenzusammenstellung
—	—	Kenntnis der Verfärbung und der Oxydation von Metallgespinsten (Ursachen und Möglichkeiten der Vermeidung)
—	Kenntnis des Entwerfens von Stickmustern	—
—	Skizzieren von Stickmustern	Zeichnen von Stickmustern
—	Besticken von und mit Posamenteriewaren	
—	Veredeln	
Vorbereiten, Zuschneiden und Einsetzen des Stoffes in den Stickrahmen	—	—
Aussticken von einfachen Monogrammen	Aussticken von Monogrammen	—

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
—	Stechen von Werkpausen	—
—	Aufpausen	—
—	Fixieren und Applizieren, Hefteln	—
—	Verarbeiten von Perlen und Flitter	—
Einfache Stickarbeiten mit Baumwollgarn, Wolle, Seide und Chenille in flach, einschattierter und plastischer Stickerei	Stickarbeiten mit Baumwollgarn, Wolle, Seide und Chenille in flach, einschattierter und plastischer Stickerei	
—	Einfache Anlege- und Stechtechniken mit Metallgespinsten	—
—	—	Relief- und Sprengtechnik mit Metallgespinsten
—	—	Bouillon- und Lasursticken
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

b) In der Anlage 1 (Gold-, Silber- und Perlensticker) sind im zweiten Absatz der Bestimmungen über die Verhältniszahlen die Worte „ein Lehrjahr ersetzt wurde“ durch die Worte „zwei Lehrjahre ersetzt wurden“ zu ersetzen.

2. In der Anlage 2 (Maschinesticker) haben die Bestimmungen über das Berufsbild zu lauten:

„Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
Kenntnis der Garnnumerierungen	—
—	Kenntnis der Farbenlehre in bezug auf die Farbenzusammenstellung
Tambour- und Moosstichsticken mit verschiedenen Materialien	
—	Schnurstich

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
Nähen und Montieren von Garnierungen und Applikationen	
Ausführen von Stepparbeiten	—
Spannen und Bügeln	
—	Kenntnis des Entwerfens von Stickmustern
—	Skizzieren und Zeichnen von Stickmustern
—	Aufnähen von Soutache, Bändern und Schnüren
—	Freisticken einfacher Muster
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.“

Artikel V

Die Bestimmungen der Artikel I bis IV sind, soweit sie das Berufsbild betreffen, auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Artikel VI

Die Bestimmungen der Artikel II bis IV sind, soweit sie das Berufsbild betreffen, auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Jänner 1983 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 31. März 1984 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.

Steger

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf K e r a m m o d e l l e u r
Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Aufbereiten der Werk- und Hilfsstoffe		
Kenntnis des gesamten Herstellungsganges der betrieblichen Produkte		
Kenntnis der Werkstückgestaltung und Bearbeitungsmethoden der betrieblichen Produkte		
Formengießen	—	—
Retuschieren, Zusammenpassen und Verputzen der Formen	—	—
Behandeln, Lagern und Trockenversorgen der Formen	—	—
Zentrieren runder Gegenstände		—
—	Einrichten der Modelle in Gips und Kunststoff	
—	Oberflächenbehandlung der Mutterformen	—
—	Herstellen von Mutterformen (Abgießen vom Blindmodell) auf Tisch und Scheibe	
Berechnen von Flächen und Körpern betrieblicher Produkte		
—	Berechnen der Modellvergrößerungen und -verkleinerungen	
—	Anfertigen von einfachen Modellzeichnungen mit Schwindungszugabe	Anfertigen von Modellzeichnungen mit Schwindungszugabe
—	Herstellen von einfachen Originalmodellen (Blindmodellen) auf Tisch und Scheibe	Herstellen von Originalmodellen (Blindmodellen) auf Tisch und Scheibe
—	—	Oberflächenbehandlung der Blindmodelle
—	—	Feilen von Schablonen
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

Ausbildungsvorschriften
für den Lehrberuf Porzellanformer

Berufsbild

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen und Arbeitsbehelfe		
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten		
Grundkenntnisse der Masse- und Glasurherstellung	Kenntnis der Masse- und Glasurherstellung	
Behandeln und Pflegen der Masse		
Handhaben und Pflegen der Formen		
Eingießen einfacher Formlinge (Voll-, Hohl- und Steigguß)	Eingießen mittelschwieriger Formlinge (Voll-, Hohl- und Steigguß)	Eingießen schwieriger Formlinge (Voll-, Hohl- und Steigguß)
Einhalten der vorgeschriebenen Wandstärken		
Ausnehmen und Behandeln des Rohlings		
Retuschieren der Einzelteile		
Zusammensetzen und Garnieren einfacher Gegenstände	Zusammensetzen und Garnieren mittelschwieriger Gegenstände	Zusammensetzen und Garnieren schwieriger Gegenstände
Fertigmachen, insbesondere Putzen, Schwammen und Retuschieren		
Herstellen und Anwenden verschiedener Brennbehelfe (Pumsen, Stützen)		
—	Kontrollieren der ungebrannten Ware	
—	—	Kenntnis im Ofenbeschießen, Glüh- und Glattbrand
—	—	Kenntnis im Glasieren
—	—	Beurteilen der Halbfertig- und Fertigware nach Qualität
—	—	Grundkenntnisse im Schleifen der Fertigware
—	—	Grundkenntnisse in anderen Formgebungsverfahren
—	—	Grundkenntnisse in der Formenherstellung
—	Kenntnis des gesamten Herstellungsganges bis zum fertigen Stück	
Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)		

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
auf je weitere 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Höchstzahl sind Lehrlinge in den letzten 4 Monaten ihrer Lehrzeit nicht zu zählen; ebenso nicht Lehrlinge, denen unter Anwendung der §§ 28 und 29 Berufsausbildungsgesetz mindestens 2 Lehrjahre ersetzt wurden.

Auf die Zahl der fachlich einschlägig ausgebildeten Personen sind Personen nicht anzurechnen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind.

Werden in einem Betrieb in mehreren Lehrberufen Lehrlinge ausgebildet, sind jene Personen, die als fachlich einschlägig ausgebildet für mehr als einen Lehrberuf gelten, nur jeweils bei der Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen; wenn jedoch nur eine einzige im Betrieb beschäftigte Person, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Ausbildung für mehrere Lehrberufe besitzt, Lehrlinge in diesen Lehrberufen ausbilden soll, dürfen — unter Bedachtnahme auf die für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt nicht mehr als 3 Lehrlinge ausgebildet werden.

Besitzt ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist, die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so wird er der Ermittlung der Verhältniszahl jeweils in den Lehrberufen zugrunde gelegt, in denen er Lehrlinge ausbilden soll.

Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Sofern Ausbilder bestellt wurden, die ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut sind, auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder.

Die Zahl der Lehrlinge darf jedoch die sich aus der Verhältniszahl nach § 8 Abs. 3 lit. a Berufsausbildungsgesetz ergebende Zahl der Lehrlinge nicht überschreiten.

Besitzt ein Ausbilder die fachliche Eignung zur Ausbildung in mehreren Lehrberufen, so darf er — unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe geltenden Höchstzahlen — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, als der Verhältniszahl in jenem dieser Lehrberufe entspricht, dessen Ausbildungsvorschrift die höchste Verhältniszahl im Sinne des § 8 Abs. 3 lit. b Berufsausbildungsgesetz vorsieht.

162. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 28. März 1974, BGBl. Nr. 231, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1982 wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Friedhofs- und Ziergärtner oder Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel II

Die Verordnung vom 16. April 1974, BGBl. Nr. 260, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Blumenbinder und -händler (Florist) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) abgelegt werden. Diese hat die Prüfungsgegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Friedhofs- und Ziergärtner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel III

Die Verordnung vom 29. April 1976, BGBl. Nr. 208, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Keramiker wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat das Anfertigen von Prüfstücken nach Angabe zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

Drehen (Freidrehen oder Ein- und Überdrehen), Formen, Gießen, Garnieren und Retuschieren, Glasieren eines vorgefertigten Werkstückes, Herstellen einer Gipsform.“

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hafner, Kerammodelleur oder Porzellanformer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Keramiker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Figurenkeramformer, Geschirrkeraformer oder Kerammodellabgießer kann bis 30. November 1987 und nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Technokeramformer kann bis 30. November 1988 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Keramiker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel IV

Art. III Z 1 tritt hinsichtlich der Personen, die vor dem 1. April 1984 zur Lehrabschlußprüfung angetreten sind, diese nicht bestanden haben und die bis 31. Oktober 1984 zu einer Wiederholungsprüfung antreten, mit 1. November 1984 in Kraft.

Steger

163. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Fachzeichnen.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat die Herstellung eines Gipsmodelles zu umfassen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend: Sauberkeit und Exaktheit der Ausführung, fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Durchführung der theoretischen Prüfung

§ 3. (1) Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durch-

geführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand „Fachrechnen“ ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen zulässig.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Prüfung im Gegenstand „Fachrechnen“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen: Flächenberechnung, Volums- und Gewichts Berechnung, Prozentrechnung, Materialbedarfsberechnung.

(6) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(7) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen: Werk- und Hilfsstoffe, Werkstoffaufbereitung, Modelle und Einrichtearbeiten, Werkzeuge, Maschinen und Öfen.

(8) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(9) Die Prüfung im Gegenstand „Fachzeichnen“ hat das Anfertigen einer einfachen Modellwerkzeichnung mit Schwindungsangabe nach Vorlage zu umfassen.

(10) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu

beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung liegen.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Keramiker oder Porzellanformer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kerammodellabgießer kann bis 30. November 1987 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kerammodelleur ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Steger

164. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1984, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Porzellanformer erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Porzellanformer gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachrechnen,
- b) Fachkunde,
- c) Spezielle Fachkunde.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis c) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

§ 2. (1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat die Herstellung einer Figur oder eines Geschirrteiles zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- Gießen,
- Garnieren,
- Retuschieren und Fertigmachen.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Die Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ ist unter Verwendung von Fachausdrücken vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen; sie hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(5) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(6) Die Dauer der Prüfung im Gegenstand „Fachgespräch“ soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(7) Für die Bewertung im Gegenstand „Prüfarbeit“ sind folgende Kriterien maßgebend: Sauberkeit und Exaktheit der Ausführung, fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung der Prüfarbeit.

Durchführung der theoretischen Prüfung

§ 3. (1) Die theoretische Prüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Der theoretische Prüfungsteil hat in der Regel zeitlich vor dem praktischen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Im Gegenstand „Fachrechnen“ ist die Verwendung von Formel- und Tabellenbeihilfen zulässig.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Prüfung im Gegenstand „Fachrechnen“ hat die Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen: Flächenberechnung, Volums- und Gewichts Berechnung, Prozentrechnung, Materialbedarfsberechnung.

(6) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(7) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
Werkstoffe,
Hilfsstoffe,
Masseaufbereitung,
Werkzeuge.

(8) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

(9) Die Prüfung im Gegenstand „Spezielle Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
Gießverfahren,
Herstellungsmethoden,
Maschinenkunde,
Öfenarten.

(10) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung in diesem Gegenstand ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wenn mehr als drei Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; andernfalls ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken, hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat. Ansonsten darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung liegen.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Keramiker oder Kerammodelleur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Porzellanformer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Figurenkeramformer oder Geschirrkeraformer kann bis 30. November 1987 und nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Technokeramformer bis 30. November 1988 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Porzellanformer abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Porzellanformer ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

Steger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.